

L e s e f a s s u n g

Hafengebührensatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Stand:

Hafengebührensatzung vom 23.02.2007 in Kraft seit 17.03.2007

1. Änderungssatzung vom 15.12.2023 in Kraft seit 01.01.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen des kommunalen Hafens der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, entsprechend der Hafennutzungsordnung, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst entstehenden Kosten des laufenden Betriebes, der Verwaltungskosten, der Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und der kalkulatorischen Kosten erhoben.
- (3) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst den Wasserwanderrastplatz und den Wirtschaftshafen. Die Lage des gebührenpflichtigen Hafengebiets ergibt sich aus dem dieser Hafengebührensatzung beigefügten Lageplan. Der Wasserwanderrastplatz ist rot, der Wirtschaftshafen ist grün eingezeichnet.

§ 2 Art der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Hafens werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
 - a) Liegegebühr
Für Wasserfahrzeuge aller Art sowie Schwimmkörper, die im Wasserwanderrastplatz oder im Wirtschaftshafen anlegen, ist eine Liegegebühr zu entrichten.
 - b) Kaiegebühr
Für Wasserfahrzeuge aller Art sowie Schwimmkörper, die im Bereich des Wirtschaftshafens anlegen und die die Kaianlagen im Zuge der Passagierbeförderung nutzen, ist eine Kaiegebühr zu entrichten.
- (2) Entgelte für Dienstleistungen der Kur- und Tourismus GmbH Zingst, namentlich der Versorgung mit Medien wie Strom, Wasser und dergleichen, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 3 Gebührenentstehung, Gebührenerhebung

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhoben. Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat die Kur- und Tourismus GmbH Zingst mit dem Inkasso beauftragt.

- (3) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge.
- (5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer und Führer von Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Die Personen die die Fahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde oder deren Beauftragten, anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs- und Beförderungspapiere vorzulegen, kann die beförderte Personenzahl nicht angegeben werden, so hat der mitteilungspflichtige auf Verlangen Einblick in die Geschäftsunterlagen zur Ermittlung der beförderten Personen zu gewähren.
- (2) Werden die gültigen Schiffspapiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 6 Bemessungs-, Umrechnungs- und Begriffsbestimmungen

- (1) Die angemessenen Berechnungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
- (2) Wasserfahrzeuge und sonstigen Schwimmkörper, die Länge des Wasserfahrzeugs über alles, gemessen in laufenden Metern.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Kaigebühr ist für Wasserfahrzeuge, die Passagiere befördern, die Anzahl der beförderten Passagiere je Ein- und Ausstieg.
- (4) An- und Abreise zählen jeweils als ein Tag der Nutzung.
- (5) Dauerlieger sind Eigentümer und Führer von Wasserfahrzeugen, die den Hafen während des gesamten Jahres, zumindest mehr als 60 Tage im Jahr nutzen.
- (6) Kuzzeitlieger sind Eigentümer und Führer von Wasserfahrzeugen, die den Hafen tageweise nutzen.
- (7) Traditionsschiffe im Sinne dieser Gebührensatzung sind folgende Schiffe:
 - a) Museumsschiffe, das heißt Wasserfahrzeuge, deren Antrieb, Wind- oder Maschinenkraft und deren Rumpfform und Aufbauten und Ausrüstung und deren Einrichtung dem Originalzustand weitgehend entsprechen und die als schwimmendes Museum oder von einem anerkannten Museum als schwimmendes Demonstrationsobjekt in Fahrt gehalten werden.
 - b) Historische Schiffe, das bedeutet Wasserfahrzeuge, deren Antrieb, Wind- oder Maschinenkraft und deren Rumpfform und Aufbauten einen

für das Fahrzeug historisch bedeutsamen Bauzustand entsprechen und in ihren Gesamtkodes stimmig und authentisch sind. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die hauptsächlich mit den Original-/ traditionellen Werkstoffen als Einzelnachbildung eines historischen Originals anhand seiner Pläne, in entsprechender Bauweise gebaut worden sind oder so restauriert worden sind, dass sie eine Phase/ Epoche ihrer Historie dokumentieren und entsprechend betrieben werden können. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die als Nachbauten historischer Vorbilder mit traditionellen Werkstoffen als Einzelnachbildung eines historischen Originals gebaut worden sind.

- c) Traditionelle Schiffe, das heißt Wasserfahrzeuge, deren Antrieb, Wind- oder Maschinenkraft, für sich genommen ein authentisches Objekt der Antriebstechnik aus einer bestimmten Epoche darstellt und deren Rumpfform und Aufbauten aus einer anderen Epoche stammend, für sich genommen authentisch sind, wobei der Mangel an historischer Authentizität aufgrund individueller Besonderheiten des Fahrzeugs kompensiert wird. Der Mangel an historischer Authentizität muss durch die Einzigartigkeit und/ oder den ästhetischen Gesamteindruck aufgewogen werden.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
- Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper des Bundes oder des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken dienen,
 - Lotsen-, Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz,
 - Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)
- (2) Traditionsschiffe sind von der Kaigebür befreit. Traditionsschiffe sind nur zur Entrichtung einer Liegegebühr verpflichtet.

II. Gebühren

§ 8 Liegegebühr im Bereich des Wasserwanderrastplatzes

- (1) Die Liegegebühr für Kurzzeitlieger beträgt 1,15 EUR je laufender Meter Schiffslänge je Tag der Nutzung.
- (2) Die Liegegebühr für Dauerlieger beträgt 138,00 EUR je laufenden Meter Schiffslänge pro Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen Nutzung an 120 Tagen im Jahr.

§ 9 Liegegebühr im Bereich des Wirtschaftshafens

- (1) Die Liegegebühr für Kurzzeitlieger beträgt 1,31 EUR je laufender Meter Schiffslänge je Tag der Nutzung.
- (2) Die Liegegebühr für Dauerlieger beträgt 275,10 EUR je laufender Meter Schiffslänge pro Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen Nutzung an 210 Tagen im Jahr.

§ 10 Kaigebühen im Bereich des Wirtschaftshafens

Die Kaigebür beträgt 0,18 EUR je beförderte Person je Ein- und Ausstieg.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der Bestimmungen des Kommunalabgabegesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 dieser Satzung geregelten Mitteilungspflichten zuwider handelt.

§ 13 Inkrafttreten